

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14504/485-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016	Dr. Wolfgang Koizar		12197	31. Jänner 2017

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Jänner 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzestext

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Z 9 ff):

Es fällt auf, dass für die Definition von „Tierheim“ und „Tierpension“ das „Anbieten“ der Leistung ein Tatbestandsmerkmal bildet, nicht jedoch beim Tierasyl und beim Gnadenhof. Es sollte diese Unterscheidung im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit überprüft werden.

Zu den Begriffsbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass es auch immer mehr (gewerbliche und nicht gewerbliche) Haustierbetreuer gibt, die die Tiere am Wohnort des Tierhalters in dessen Abwesenheit versorgen. Diese, sowie auch Hundefrisöre, kann man Tierpensionen nicht gleichstellen, da sie keine Unterbringungsmöglichkeiten vorsehen müssen. Ein gesetzlich grundgelegte Ausbildungserfordernis (Sachkundenachweis) bzgl.

Tierschutz wäre bei gewerblichen Haustierbetreuern und Hundefrisören jedoch anzudenken.

Zu Z 5 (§ 4 Z 14):

Die Erläuterungen, wonach als Zucht auch der Fall gelten soll, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist, stehen augenscheinlich mit der im Gesetzestext angeführten Definition nicht im Einklang. Auch aus fachlicher Sicht handelt es sich dabei nicht um eine Zucht, sondern um eine Vermehrung. Für die Zucht von Tieren sind eine nachvollziehbare Identität der Elterntiere (nachvollziehbare Kennzeichnung) und ein nachvollziehbarer Gesundheitsstatus durch belegbare veterinärmedizinische Untersuchungen erforderlich.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3 Z 5):

Es sollte überprüft werden, inwiefern Regelungen dieser Materie bereits in § 5 Abs. 2 Z 4 erfolgen.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1 Z 7):

Die Bestimmung lässt offen, ob das Tätowieren immer unter die verbotenen Eingriffe zu subsumieren ist oder nur dann, wenn es aus ästhetischen Gründen erfolgt. Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass jede Form der Tätowierung einen verbotenen Eingriff darstellt, ausgenommen für die fachgerechte Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften.

Zu Z 10 (§ 7):

Mit der Novelle zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 68/2016, wurde Anl. 1 Pkt. 2 Abs. 10 dahingehend geändert, dass Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie, sofern sie nicht zur Zucht verwendet werden, vom Halter der Kastration zuzuführen sind. Eine gesetzliche Grundlage für diese Regelung besteht derzeit nicht (vgl. LVwG NÖ 18.09.2014, LVwG-WT-14-0021). Vielmehr besteht eine entsprechende Verordnungser-

mächtigung derzeit bloß hinsichtlich „Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen“ (§ 24 Abs. 1). Damit wird – wie auch ein Blick in § 7 Abs. 3 bestätigt – deutlich, dass der Verordnungsgeber unter bestimmten Umständen an sich unzulässige Eingriffe gestatten, hingegen nicht veterinärmedizinisch nicht indizierte Eingriffe anordnen darf. Die Novelle sollte daher dazu genutzt werden, die entsprechende Verordnungsermächtigung einzufügen.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

Es wird angeregt, die Überschrift des § 8a im Hinblick auf die neuen Regelungen zu erweitern.

Die Ausnahmeregelung des § 8a Abs. 2 Z 2 erscheint für die Praxis und die notwendige Behördenkontrolle problematisch. Es ist zu befürchten, dass sich künftig auch der organisierte illegale Tierhandel auf diese Ausnahmebestimmung berufen wird und es nur schwer nachzuweisen sein wird, dass der konkrete Anbieter z.B. eines Hundewelpen im Internet kein Halter ist, der aus welchen Gründen auch immer den Welpen nicht mehr behalten kann.

Es sollte daher eine Ausnahmeregelung definiert werden, die klarere und eingeschränktere Voraussetzungen vorsieht.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung sollen der Anwendungsbereich des bisherigen Verbotes der Anbindehaltung von Hunden eingeschränkt bzw. Klarstellungen getroffen werden. Die in Aussicht genommene Formulierung wirft jedoch Probleme auf.

So bleibt offen, ob sich der Terminus „rechtskonformen“ auch auf jenen der „Freizeitaktivitäten“ bezieht oder nicht. Verneint man dies, würde damit die undifferenzierte Zulässigkeit der Anbindehaltung von Hunden im Rahmen von Freizeitaktivitäten statuiert – ein Ergebnis, das wohl nicht der Intention des Entwurfes entsprechen dürfte. Bezieht sich demgegenüber der Terminus „rechtskonformen“ auch auf jenen der Freizeitaktivitäten, bleibt

offen, was unter „rechtskonformen [...] Freizeitaktivitäten“ verstanden werden soll. Angesichts der Vielzahl möglicher Rechtfertigungen dafür, auch Hunde angebanden zu halten, sollte eine allgemeinere Formulierung gewählt werden. Demnach könnte § 16 Abs. 5 – in Anlehnung an die bewährte und praxistaugliche Formulierung des § 5 Abs. 1 TSchG – wie folgt formuliert werden: „Es ist verboten, Hunde ungerechtfertigt, wenn auch nur vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebandenen Zustand zu halten.“ (vgl. hierzu schon zur derzeit geltenden Rechtslage bspw. LVwG NÖ 2.9.2014, LVwG-HO-14-0007 m.w.N.).

Ebenso wäre zumindest in den Erläuterungen anzuführen, was unter Einsatz als Dienst- oder Begleithund verstanden werden soll. Wenn die Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres gemeint sind, dann sollte dies ausdrücklich angeführt werden. Die von der FCI anerkannten Rassen sind in Gruppen eingeteilt. In der Gruppe 9 sind Gesellschafts- und Begleithunde zusammengefasst. Es gibt auch eine sogenannte Begleithundebildung. Eine aus dem Wortlaut erschießbare Auslegung dahingehend, dass von der Ausnahmeregelung alle Hunde der FCI-Gruppe 9, bzw. Hunde, die diese Ausbildung absolviert haben, erfasst sind, erscheint aus fachlicher Sicht überschießend. Wenn mit Begleithunden Assistenz- bzw. Therapiehunde gemeint sind, dann sollte geprüft werden, diese Ausdrücke zu verwenden.

Zu Z 15 (§ 18a):

Zur Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG die Vollziehung bzgl. des Tierschutzes, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei, Landessache ist.

Es dürfen daher dieser Einrichtung des Bundes, welche der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen untersteht, ohne Unterstellung unter die jeweilige Landesbehörde keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden – eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des § 2 Abs. 2a der 1. Tierhaltungsverordnung wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu diesem Entwurf erfolgen.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt die weitere Vorgangsweise bei Abnahmen von Tieren nach § 23 Abs. 1 Z 5, wobei sie eine grundsätzlich sechsmonatige Verwahrungspflicht der Behörde statuiert, ehe die Tiere als verfallen gelten. Angesichts des ohnehin in § 23 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen abgestuften und langwierigen Prozedere scheint diese Frist unverhältnismäßig lang. Hinzuweisen ist namentlich einerseits auf die dadurch entstehenden, erfahrungsgemäß in vielen Fällen (mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des an sich Verpflichteten) von der öffentlichen Hand zu tragenden enormen Verwahrungskosten (vgl. Herbrüggen/Wessely, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen [2011] 30). Auch ist andererseits kein Grund ersichtlich, die Frist hier drei Mal so lang festzusetzen wie jene des § 37 Abs. 3 TSchG, sodass auch auf Grund der Ähnlichkeit der Sachverhalte ein kaum auflösbares Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz besteht. Die Frist sollte an jene des § 37 Abs. 3 TSchG angeglichen werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass die kaum praktikable ebenso vorgesehene Prognosebeurteilung für einen vorzeitigen Verfall (näherhin den vorzeitigen Eintritt einer Verfallsfiktion!) überflüssig würde.

Zu 18 (§ 24a Abs. 4):

Zum geplanten Wegfall der Wortfolge wird daran erinnert, dass diese im Jahr 2010 im Motivenbericht mit der Begründung hinzugefügt wurde, dass klarzustellen war, dass die Eintragung in die Datenbank jedenfalls vor einer Weitergabe im Inland (auch wenn diese in einer kürzeren Zeitspanne als ein Monat erfolgt) zu erfolgen hat, da ansonsten die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist und der Sinn dieser Regelung, nämlich die Rückführung des Tieres an den Halter, nicht gewährleistet werden kann.

Die Zuordnung des Tieres an den ersten Halter, respektive Züchter, ginge mit dieser Streichung verloren und auch in den Bemühungen zur Verhinderung des illegalen Welpenhandels wäre diese Streichung ein massiver Rückschritt. Für Züchter oder Tierheime besteht ohnehin eine kostenlose Möglichkeit die Registrierungen vorzunehmen.

Es sollte daher von dem geplanten Entfall der Bestimmung Abstand genommen werden.

Zu 20 (§ 25 Abs. 1):

Die Änderungsanordnung ist unklar, da die Wortfolge „in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird“ zwei Mal in dieser Bestimmung vorkommt. Die Änderung sollte sich auf beide Stellen beziehen.

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich in der Verantwortung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin liegt, ein Ansuchen inklusive der erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben so rechtzeitig zu stellen, dass eine rechtskräftige Entscheidung vor geplanter Durchführung der Veranstaltung vorliegt. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene sechswöchige Frist für das Einlangen eines Antrags sollte daher ersatzlos entfallen. Derartige Fristen sind in anderen Materiengesetzen üblicherweise ausschließlich für das Einlangen von Anzeigen mit Untersagungsmöglichkeit durch die Behörde festgelegt.

Davon abgesehen ist bei umfangreichen Vorhaben oder wenn zum Beispiel ein Verbesserungsauftrag erforderlich ist – jedenfalls auch unter Berücksichtigung der Frist für das Parteiengehör bzw. die Rechtsmittelfrist – die vorgesehene sechswöchige Frist jedenfalls zu knapp bemessen.

Zu den Antragsunterlagen ist festzuhalten, dass durchaus denkbar ist, dass über die im Gesetz angeführte Angaben (Auflistung aller mitgeführten Tiere – Arten und Anzahl, Angaben über die Haltung der Tiere und Art ihrer Verwendung) auch weitere Unterlagen oder Angaben für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sein können. Es wird daher angeregt, dass die Regelung derart gestaltet wird, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der Antragsbeilagen handelt.

Zur auf Grund der zeitlichen Komponente de facto mangelnden Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch die Tierschutzombudsperson wird hingewiesen (vgl. VwGH vom 19.12.2014, ZI Ro 2014/02/0115 und Ra 2014/02/0132).

Zu 22 (§ 28 Abs. 4):

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

Der vorliegende Entwurf sieht auch bei Nichteinhaltung von einzelnen Auflagen und Bedingungen nur die Möglichkeit der Einstellung der Veranstaltung mittels Bescheid vor. In diesem Zusammenhang erscheint jedoch eine Abstufung der möglichen Maßnahmen notwendig, da die Einstellung der gesamten Veranstaltung im Einzelfall überschießend sein kann.

Andererseits sollten jedoch noch zusätzlich für Sofortmaßnahmen Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen werden.

Zu Z 23 (§ 29):

Durch die vorgesehenen Legaldefinitionen in § 4 Z 9 ff sollen aus dem bisherigen Begriff des Tierheims zunächst Tierasyle und Gnadenhöfe herausgelöst werden, „um sachgerechte Lösungen für die jeweiligen Einrichtungen zu ermöglichen“ – so die Erläuterungen zu Z 3 und 4. Konsequenzen ergeben sich nach § 29 dahingehend, dass lediglich bei Tierheimen und Tierpensionen mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung mitarbeiten muss (§ 29 Abs. 2 Z 2) bzw. nur diese ein Vormerkbuch zu führen haben (§ 29 Abs. 3). Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung vermag nicht erkannt zu werden – auch die Erläuterungen lassen die dahinter stehenden Überlegungen nicht einmal im Ansatz erahnen.

Diese Überlegungen müssten generell auch für sogenannte „Pflegestellen“ bzw. private Vermittlungsstellen, die augenscheinlich durch § 31a erfasst werden sollen, angestellt werden. Es sollte eine Bewilligungspflicht für diese Einrichtungen geprüft werden.

Im Entwurf bleibt offen, ob als Tierasyl bzw. Gnadenhof konstituierten Einrichtungen die Weitergabe von Tieren künftig versagt sein soll; bejaht man dies, wäre dies deutlich zu statuieren – dass damit eine i.S. des Tierwohls erforderliche Flexibilität verloren geht, sei jedoch angemerkt. Andernfalls wäre einmal mehr ein Grund für die Differenzierung zum Tierheim nicht erkennbar.

Eine Reihe von Fragen werfen in diesem Zusammenhang darüber hinaus „Mischeinrichtungen“ auf, also solche, die sowohl Aufgaben eines Tierheims als auch eines Tierasyls oder Gnadenhofes übernehmen – in der Praxis vermitteln auch Tierasyle und Gnadenhöfe immer wieder Tiere. Fraglich ist namentlich, ob sich diesfalls die strengeren Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten (§ 29 Abs. 3) auch auf jene Tiere erstrecken sollen, die von vornherein – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Weitergabe bestimmt sind. Bejaht man dies, wäre eine sachliche Rechtfertigung im Verhältnis zum reinen Tierasyl bzw. Gnadenhof nicht zu erkennen.

Insgesamt sollte daher von einer Aufspaltung von Tierheimen auf der einen und Tierasyle und Gnadenhöfen auf der anderen Seite Abstand genommen werden, weil die mit einer solchen Differenzierung verbundenen Unsicherheiten und Nachteile die Vorteile einer solchen Differenzierung wohl überwiegen. Andernfalls sollten entsprechende Klarstellungen getroffen werden.

§ 29 beinhaltet u.a. die Regelungen für Tierpensionen. Gleichzeitig bleibt die Bewilligungspflicht für die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG) erhalten und wird sie in § 31a um eine Anzeigepflicht für jene Fälle ergänzt, in denen jemand „Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein“. Dieses in Aussicht genommene System wirft eine Reihe von (Abgrenzungs-) Fragen auf:

Offen bleibt zunächst, ob Tierpensionen künftig generell unter § 29 zu subsumieren sein sollen, oder dies nur zutreffen soll, wenn sie (was wohl in der Regel anzunehmen sein wird) nicht ohnehin einer Bewilligungspflicht nach § 31 unterliegen – bisher finden sich die einschlägigen Regelungen in der auf §§ 14 und 31 gestützten Tierhaltungs-Gewerbeverordnung. Soll mit dem Entwurf hingegen das gesamte Regime der Tierpensionen in § 29 übergeleitet werden, vermag der hinter der Änderung gegenüber dem status quo liegende Mehrwert nicht erkannt zu werden. In jedem Fall wären – zumindest in den Materialien – entsprechende Klarstellungen zu treffen.

Zu Z 24 und 25 (§ 31):

Das Verhältnis von Abs. 1 (Bewilligungspflicht) und Abs. 4 (Anzeigepflicht) erscheint unklar, dies trifft auch auf die Erläuterungen zu.

Zu 28 (§ 31 Abs. 5):

Zu dieser Bestimmung wird auf den Beschluss der 2. Landestierschutzkonferenz vom 13. März 2016 hingewiesen, mit welchem Frau Bundesministerin für Gesundheit ersucht wurde, dafür zu sorgen, dass der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen wieder verboten werden soll.

Zu Z 29 (§ 31a):

Durch diese Bestimmung soll entsprechend den Erläuterungen sichergestellt werden, dass auch dort, wo keine Bewilligungspflicht besteht, jedoch immer wieder Tiere (kurzfristig) zur Ab- oder Weitergabe gehalten werden, das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen gesichert wird. Angesichts der erheblichen Weite der Anwendungsbereiche der §§ 29 und 31 scheint die Notwendigkeit einer solchen „Auffangnorm“ zumindest fragwürdig. Davon zeugen auch die in den Erläuterungen genannten Beispiele, die sich zwanglos unter das Regime der zitierten Bestimmungen subsumieren lassen. Soweit man es dennoch als erforderlich erachten sollte, wäre zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten eine Bewilligungspflicht i.S.d. § 23 zu prüfen.

Darüber hinaus könnte diese Regelung, die augenscheinlich geringere Standards als bei Tierheimen zulässt, bewirken, dass das „Geschäft mit den Osthunden“ sogar gefördert wird.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 3):

Es ist vorgesehen, dass die bestehende Regelung auf nach Abs. 2a abgenommene Tiere ausgedehnt wird. Da der Grund für die Abnahme in diesen Fällen aber (anders als nach Abs. 2) nicht in mangelhaften Haltungsumständen liegt, kann – notwendigerweise – auch von einer Änderung derselben nicht ausgegangen werden. Deutlich wird dies, denkt man an einen Fall, in dem die betroffenen Tiere vor dem öffentlichen Feil- bzw. Anbieten

ordnungsgemäß gehalten wurden: Sie wären zwar zunächst nach Abs. 2a abzunehmen, dem bisherigen Tierhalter aber unverzüglich(!) nach Abs. 3 wieder auszufolgen.

In der bisherigen Behördenpraxis häufig beobachtete Anlassfälle, die häufig zur Anwendung des Abs. 2a führen können, sind Welpen, die von ausländischen Personen öffentlich „aus dem Auto-Kofferraum“ angeboten werden (§ 8a TSchG). Die geplante Regelung für den Fall, dass solche Tiere zurückzustellen sind, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung aller Voraussicht nach geschaffen sind, erscheint daher in der Praxis kaum anwendbar. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach der Überprüfbarkeit und des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes bei den zumeist ausländischen Personen. In der Praxis hat sich weiters gezeigt, dass ausländische Personen für die Behörde in der Regel nicht mehr greifbar sind und auch kein Interesse mehr an den Tieren haben, die Länder aber zusätzlich die Verwahrungskosten über zwei Monate zu tragen haben.

Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung kann daher nicht erschlossen werden. Es wäre daher seitens des Gesetzgebers eine klare Entscheidung zu treffen, welchen Zweck die Abnahme verfolgen soll. Sollen die betroffenen Tiere dem weiteren illegalen Handel entzogen werden, wäre konsequenterweise schlicht mit einem Verfall nach § 40 TSchG vorzugehen (siehe dazu noch die Anregung. zu § 40).

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 3):

Zu dieser Bestimmung wären unter Bedachtnahme auf die u.a. zu § 37 angeführten Überlegungen entsprechende Einschränkungen festzulegen.

Anregung zu § 40 Abs. 3:

Dieser Bestimmung zu Folge ist ein durch die Verwertung verfallener Tiere erzielter Erlös dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen. Sie ist sachgerecht, soweit den Eigentümer an der Verwirklichung des Anlassfalls (i.d.R. einer Verwaltungsübertretung) kein Verschulden trifft. Andernfalls führt sie im Verwaltungsstrafverfahren zum unbefriedigenden Ergebnis, dass bspw. im Fall eines Verstoßes gegen § 8a TSchG die Behörde gleichsam gehalten ist, sich um eine entsprechende Verwertung der betroffenen Tiere zu bemühen und letztlich i.d.R. im Interesse des Be-

schuldigten jene Geschäfte zu Ende zu führen, deren Führung ihm verboten war. Dies scheint sinnwidrig und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Daher sollte die Anrechnungsregelung in jenen Fällen entfallen, in denen die Tiere im Eigentum des Beschuldigten oder einer in § 17 Abs. 1 VStG genannten Person standen.

Solcherart sollte § 40 Abs. 3 TSchG um folgenden Satz ergänzt werden:

„Dies gilt nicht, wenn das Tier oder sonstige Gegenstände im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen standen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Tieres oder der sonstigen Gegenstände der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung nach § 38 dienen werde.“

Zu Z 37 (§ 44 Abs. 17):

Die vorgesehene Änderung beinhaltet eine deutliche Entschärfung der Maßnahmen gegen Qualzuchtungen. Es wird auf die Komplexität des Themas und das erforderliche spezielle Expertenwissen hingewiesen – in der Praxis erscheint die Vollziehung dieser Bestimmung daher schwierig.

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der 2. Landestierschutzkonferenz vom 13. März 2016 hingewiesen, mit welchem Frau Bundesministerin für Gesundheit ersucht wurde, gemeinsam mit den Ländern Leitlinien für die Vollziehung des Verbotes der Qualzucht gemäß § 5 Tierschutzgesetz unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 17 Tierschutzgesetz beginnend für Heimtiere ehestbaldig zu erstellen.

2. Zu den Kosten

Es ist festzuhalten, dass der Entwurf keine der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften bzw. den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält.

Zu den Kosten wird lediglich in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgehalten, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Aus-

wirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben.

Entgegen dieser Aussage werden den Ländern u.a. durch die Erweiterung der Kompetenzen der Tierschutzombudsperson als auch durch Ausdehnung der Kontrollpflichten der Behörden (z.B. Z 16 und 29) zusätzliche Kosten entstehen.

Es wird daher zunächst die Vorlage einer den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Kostendarstellung gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur